



Merkblatt

Jährliche Berichterstattung klassische Stiftungen unter Aufsicht des Regierungsrates

Die Stiftungsaufsicht nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Stiftungen, die der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen. Sie prüft insbesondere die Organisation, die Vermögensverwaltung, die Anlage des Stiftungsvermögens und die Übereinstimmung von Reglementen und anderen Erlassen der Stiftungen mit der Urkunde und dem Gesetz.

Seit dem 1. Januar 2015 gelten auch für klassische Stiftungen zwingend die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl. Art. 957 ff. OR). Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Grundsätze zur Buchführung und Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht.

Folgende Berichterstattungsunterlagen sind der Stiftungsaufsicht jedes Jahr einzureichen:

- **Geschäftsbericht** (bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung inkl. Vorjahreszahlen, Anhang; vgl. Art. 958 Abs. 2 OR) mit **Doppelunterschrift**: Rechnungsführer/-in und Präsident/-in (**Originalunterschrift und Funktionsbezeichnung**; vgl. Art. 958 Abs. 3 OR).
- **Bericht der Revisionsstelle** (soweit die Stiftung nicht von der Revisionsstellenpflicht befreit ist).
- **Vollständiges Protokoll der Stiftungsratssitzung betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung** mit **Doppelunterschrift**: Protokollführer/-in und Präsident/-in (**Originalunterschrift und Funktionsbezeichnung**).
- **Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) des Stiftungsrates**, sofern kein umfassendes Protokoll besteht.

Inhalt des Tätigkeitsberichts: Beschreibung der im Geschäftsjahr erfolgten Tätigkeiten und/oder Massnahmen zur Umsetzung des Stiftungszwecks, allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung, Begründung bei fehlender Stiftungstätigkeit sowie weitere wesentliche Vorgänge innerhalb der Stiftung.

Falls nicht bereits im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt, muss für sämtliche nicht bilanzierungsfähigen Aktiven (z.B. unveräusserbare Kunstobjekte, Sammlungen ohne Marktwert usw.) eine Inventarliste vorliegen. Im Tätigkeitsbericht ist auf die gültige Inventarliste zu verweisen und es ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Bestand der Objekte zum Bilanzstichtag unverändert ist. Veränderungen gegenüber der gültigen Inventarliste (z.B. durch Verkäufe) sind nachvollziehbar aufzuzeigen.

Die Einreichungsfrist beträgt längstens 6 Monate ab Rechnungsabschluss, in der Regel ist dies der 30. Juni des Folgejahres. Die Berichterstattung erfolgt rechtzeitig, wenn alle Unterlagen am letzten Tag der Frist bei der Stiftungsaufsicht Obwalden eingetroffen sind. Fristerstreckungen sind grundsätzlich möglich. Die Gesuche sind begründet und schriftlich einzureichen. In der Regel wird eine Fristerstreckung für maximal zwei Monate gewährt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Volkswirtschaftsamt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen (Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen)
Tel. 041 666 62 20, hra@ow.ch / www.ow.ch